Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 8938.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 5 der Verordnung wegen der Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867. Vom 7. Mai 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Mit dem 1. April 1883 kommt in der genannten Provinz, mit Ausnahme des bezeichneten Kreises, die nach öffentlichem Rechte auf Grund Herkommens oder älterer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 17. Dezember 1845 (Chronol. Samml. von 1845 S. 371) und des Moskauer Fuhrenreglements für die Großfürstlichen Distrikte vom 14. September 1767, Gemeinden, sonstigen kommunalen Verbänden und Privatpersonen noch obliegende Verpflichtung zur Leistung von Freifuhren für Dienstreisen von Beamten, für welche diese Beamten durch Gewährung eines Pauschquantums oder besonders zu liquidirender Reisekosten eine Entschädigung aus der Staatskasse erhalten, in Wegfall.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1883.

Mit dem oben bezeichneten Zeitpunkte fallen auch die an Stelle solcher Freifuhren zu leistenden Geldvergütungen fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 8939.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1883, betreffend die Auflösung der Königl. Eisenbahnbau-Kommission in Berlin.

Auf den Bericht vom 20. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß die mit der Abwickelung der Bauangelegenheiten der Berliner Stadtbahn betraute, der Eisenbahndirektion zu Berlin unterstellte Eisenbahnbau-Kommission in Berlin am 15. Juli d. J. aufgelöst wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 25. Juni 1883.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Friedberg.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 8940.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Neuenhaus und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Isenhagen, Liebenburg, Münden, Osterholz und Quakenbrück. Vom 27. Juni 1883.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Neuenhaus,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hannover gehörigen Bezirke der Gemeinden Ahlem, Arnum, Badenstedt, Bemerode, Bornum, Coldingen, Davenstedt, Däverse (Devese), Döhren, Graßdorf, Harkenbleck, Hemmingen, Hiddestorf, Ihme, Kirchrode, Laatzen, Lenthe, Limmer, Linderte, Misburg, Müllingen, Ohlendorf, Reden, Rethen a. d. Leine, Ricklingen, Roloven, Velber, Vörie, Wassel, Wilkenburg, Wülfel, Wülferode,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Isenhagen gehörigen Bezirke der Gemeinden Emmen, Mahrenholz, Steinhorst,

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Liebenburg gehörigen Bezirk der Gemeinde Alt-Wallmoden und den Gutsbezirk Alt-Wallmoden,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirke der Gemeinden Benterode, Escherode, Nienhagen, Sichelnstein, Uschlag, die selbstständigen Gutsbezirke Cattenbühl, Wißmannshof, die Bezirke der Gemeinden Gimte, Volkmarshausen, Wiershausen, den selbstständigen Gutsbezirk Hilwartshausen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Osterholz gehörigen Bezirke der Gemeinden Altenbrück, Altendamm, Bargten, Buschhausen I, Buschhausen II, Freißenbüttel, Garlstedt, Hülseberg, Lintel, Myhle, Neuendamm, Ohlenstedt, Pennigbüttel, Sandbeckerbruch, Sandhausen, Scharmbeck, Scharmbeckstotel, Teufelsmoor, Vorwohlde, Westerbeck, Wiste,

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Quakenbrück gehörigen Bezirk der Stadtgemeinde Quakenbrück

am 1. August 1883 beginnen soll.

Berlin, den 27. Juni 1883.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1883, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die Gesammtgemeinde Helden im Kreise Olpe für die in Mecklinghausen von der Oberveischede-Heldener Chaussee abzweigende, über Niederhelden und Berghausen bis zur Lenne-Siegstraße führende Chausseestrecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 174, ausgegeben den 16. Juni 1883;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 31. März 1883, betreffend die Genehmigung der von dem 20. Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Nachträge 1) zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851, 2) zu dem Regulativ über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerths vom 15. Mai 1868 und 3) zu dem Pensionsreglement für die Beamten der Westpreußischen Landschaft vom 9. August 1872, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 138, ausgegeben den 2. Juni 1883,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 22 S. 133, ausgegeben den 31. Mai 1883,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 150, ausgegeben den 1. Juni 1883;

3) das unterm 11. April 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Mönchengrebin-Sperlingsdorf im Deichverbande des Danziger Werders, Landkreis Danzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 21 S. 127 bis 130, ausgegeben den 26. Mai 1883;

4) das unterm 18. April 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Schlammsack durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 22 S. 135 bis 138, ausgegeben den 2. Juni 1883;

5) das unterm 11. Mai 1883 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung des Ablachflusses in den Feldmarken Ruelfingen und Zielfingen zu Ruelfingen im Oberamtsbezirk Sigmaringen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 23 S. 126 bis 129, ausgegeben den 8. Juni 1883.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.